



Ergänzende Bedingungen – NAV

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006, BGBl. I S. 2477.

1. Netzanschluss

1.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses angefallenen Kosten in der tatsächlich angefallenen Höhe. Auf Anfrage erstellt der Netzbetreiber ein Kostenangebot.

1.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.

1.4 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Für den Anschluss an das Stromnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten - wie im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesen - pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der Kosten.

2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erheblich erhöht (Erhöhung der Hausanschlussicherung oder der Zählervorsicherung). Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

3. Fälligkeit, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

3.1 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

3.2 Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffern 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Als hinreichender Grund gilt insbesondere:

a) Zahlungsverzug des Anschlussnehmers trotz Mahnung

b) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Anschlussnehmers auswirken können und die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erwarten lassen. Dem Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

3.3 Für den Fall der Herstellung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt, für die Kosten gemäß Ziffer 2 angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Anschlussnehmer begleicht die aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden fälligen Rechnungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Netzbetreibers.

4.2 Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die handelsüb-

Ergänzende Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH ab 01.01.2025



lichen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

5.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von demjenigen Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat. Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden.

5.2 Die Beauftragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.

5.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.

5.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Kosten gemäß Ziffern 1 und 2 abhängig gemacht werden.

6. Erweiterungen und Änderungen der Anlage, steuerbare Verbrauchseinrichtungen

6.1 Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

7. Technische Anschlussbedingungen

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Energiewirtschaft gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers oder im Internet unter www.neustadtwerke.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

8. Messeinrichtungen, Messung

8.1. Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber neben den üblichen Messeinrichtungen zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.

8.2. Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte, wie Messeinrichtungen einschließlich intelligenter Messsysteme (§ 2 Nr. 7 MsbG) und moderner Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) stellt der Netzbetreiber, sofern er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, oder der zum Betrieb der Messstelle berechnigte Dritte; sie verbleiben in deren Eigentum.

8.3. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels der Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung zur Verfügung steht. Alternativ müssen die baulichen Gegebenheiten für die Installation einer Funkantenne für die Kommunikationseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

8.4. Bei Veränderungen im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vorgenommen.

9. Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

10. Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages und des Anschlussnutzungsverhältnisses.

Neustadt a. d. Aisch, den 02.12.2024

Ergänzende Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH ab 01.01.2025